



4400 Münster

Hüfferstraße 27

12.02.1993

Tel. 0251/83 42 76

Stellungnahme der Fachhochschule Münster zum

- Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Landtagsdrucksache 11/4621 vom 17.11.92)
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) (Landtagsdrucksache 11/1820 vom 04.06.1991)
- Antrag der Fraktion der CDU: Mitarbeiterstrukturen an Fachhochschulen - Anpassung an die Realität notwendig (Landtagsdrucksache 11/4134 vom 29.07.1992)
- Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften" (Landtagsdrucksache 11/ ohne Datum)
- Antrag der Fraktion der F.D.P.: Finanzautonomie für alle Hochschulen (Landtagsdrucksache 11/4581 vom 02.11.1992)

1. **Stellungnahme der Fachhochschule Münster zum Regierungsentwurf zur Änderung des Fachhochschulgesetzes (FHG)**

Zu § 3 FHG

Die Fachhochschule Münster nimmt die im Regierungsentwurf mit § 3 Absatz 4 vorgesehene Erweiterung der Hochschulaufgaben um den Wissens- und Technologietransfer zustimmend zur Kenntnis. Im übrigen wäre zu begrüßen, wenn die inzwischen entstandenen tatsächlichen Gegebenheiten im Bereich von Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen auch gesetzlich abgesichert würden. Die Fachhochschulen nehmen **anwendungsbezogene** Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auch ohne unmittelbaren Bezug zur Lehre und ihrer Grundlegung wahr.

Dementsprechend werden folgende, im Regierungsentwurf nicht enthaltene Änderungen des FHG vorgeschlagen:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 sollte lauten:
"Sie nehmen anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und entsprechende künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr".
2. § 31 Absatz 3 wäre wie folgt anzupassen:
"(3) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterischen Aufgaben in dem von ihnen vertretenen Fach gem. § 3 Absatz 2 und Absatz 4 berechtigt und verpflichtet."
Der bisherige Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.
3. § 64 Absatz 1 Satz 1 wäre wie folgt anzupassen:
"Forschungs- und Entwicklungsvorhaben haben in der Regel die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung ergeben können, zum Gegenstand."

Zu § 6 Abs. 4 FHG

Die im Regierungsentwurf enthaltene Ergänzung des § 6 um den vorgesehenen Absatz 4 wird abgelehnt. Zur Begründung wird angeführt:

1. Die Fachhochschulen genießen derzeit national und international hohes Ansehen - nicht nur aufgrund ihrer Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung und im Wissens- und Technologietransfer. Maßgeblich für das Ansehen ist vor allem die Qualität der Ausbildung und damit die Qualität der Lehre, die dazu geführt hat, daß die meisten Fachhochschulabsolventen gute, zum Teil sogar hervorragende Berufs- und Arbeitsmarktchancen haben. Von einer dringenden Notwendigkeit, die Qualität der Lehre an den Fachhochschulen entscheidend zu verbessern, kann keine Rede sein. Der zur Zeit trotz Überlast und unzureichender Ausstattung erreichte Standard der Ausbildungsqualität belegt auch, daß die Fachhochschulen in den zwanzig Jahren ihres Bestehens ihren Auftrag zur Studienreform überzeugend erfüllt haben, und zwar ohne administrative Vorgaben und ohne staatlichen Zwang.
2. Die Fachhochschulen haben es geschafft, die Ausweitung der tatsächlichen Studienzeiten in den meisten Studiengängen in engen Grenzen zu halten - Grenzen, die das hier vorgesehene Zwangsinstrument einer Rechtsverordnung zur Vorgabe von strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen nicht rechtfertigen.

3. Die in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 6 Abs. 4 UG/FHG enthaltenen Feststellungen zur Studiensituation, mit denen die beabsichtigte Rechtsverordnung legitimiert wird, treffen auf die Fachhochschulen und die Fachhochschulstudiengänge weitgehend nicht zu:
An den Fachhochschulen gibt es generell keine "studentische Orientierungslosigkeit und Überforderung" und keine "ausufernden Spezialisierungen"; die Pflichtveranstaltungen und die Zahl der Prüfungselemente sind seit Gründung der Fachhochschulen so gut wie gar nicht ausgedehnt worden, und von "Mängeln in der Studien- und Prüfungsabfolge sowie im Prüfungsverfahren" kann - von wenigen Einzelfällen abgesehen - keine Rede sein.

Die Fachhochschule Münster würde es begrüßen, wenn an Stelle der im Regierungsentwurf enthaltenen Ergänzung des § 6 FHG dem Änderungsantrag der Fraktion der F.D. P. zu § 6 Absatz 4 gefolgt würde.

Zur Begründung wird auf die von der F.D.P.-Fraktion hierzu gegebene Begründung verwiesen.

Falls der Gesetzgeber in der Ermächtigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Vorgabe von Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen durch Rechtsverordnung trotz der dagegen vorgebrachten Einwände die einzige Möglichkeit sehen sollte, die weitgehende Einhaltung der Regelstudienzeiten an den Fachhochschulen zu erreichen, wird vorgeschlagen, die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung von § 6 Absatz 4 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

- (4) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Fachhochschulen und im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Wissenschaft und Forschung zur Erreichung des in Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Ziels der Studienreform quantitative Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen vorgeben, mit denen Obergrenzen für Regelstudienzeiten, für Studienvolumina, für die Zahl der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen und für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten festgelegt werden. Die Rechtsverordnung kann außerdem Bestimmungen zur Wiederholung von Fachprüfungen, zum Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen, zur Ordnung des Prüfungsablaufs und zur Transparenz der Prüfungsanforderungen enthalten.

Begründung:

1. In der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 6 UG / § 6 FHG wird ausgeführt, daß die hier vorgesehene Änderung der Hochschulgesetze in Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm "Qualität der Lehre" den Wiedereinstieg in die Studienreform bewirken soll mit dem Ziel, "zu einem Angebot von Studiengängen zu kommen, die in der Regelstudienzeit tatsächlich erfolgreich abgeschlossen werden können".

Diese Zielsetzung entspricht dem in § 6 Absatz 1 Satz 2 FHG unter Nr. 5 genannten Ziel der Studienreform; die gesetzliche Ermächtigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Rechtsverordnung sollte deshalb auch konkret auf dieses Ziel bezogen und **beschränkt** werden.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung, daß das Ministerium für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung Eckdaten für Studium und Prüfungen zur Erreichung der Ziele der Studienreform und das heißt aller in § 6 Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele der Studienreform vorgeben kann, ist so umfassend, daß damit nahezu jedwede Festlegung im Bereich von Studium und Prüfungen durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ermöglicht und der Spielraum für

autonome Entscheidungen der Hochschulen in diesen Bereichen allzu weitgehend eingeschränkt wird. Da eine solche umfassende Ermächtigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung offensichtlich - wie auch seitens des Ministerium für Wissenschaft und Forschung immer wieder versichert wurde - nicht beabsichtigt ist, sollte das auch in der oben genannten Konkretisierung der Zielsetzung in den Hochschulgesetzen zum Ausdruck kommen.

2. Mit der oben vorgeschlagenen Formulierung von § 6 Abs. 4 FHG wird erreicht, daß die Regelungsgegenstände der Rechtsverordnung in der gesetzlichen Ermächtigung **eindeutig abschließend** benannt werden: Vorgegeben werden können nur quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen im Sinne der genannten Obergrenzen und außerdem die in Satz 2 genannten Bestimmungen.
Die abschließende Benennung der Regelungsgegenstände der Rechtsverordnung würde einerseits ermöglichen, daß alle beabsichtigten Regelungen getroffen werden können, wie sie im von Ministerium für Wissenschaft und Forschung erstellten Vorentwurf des Textes der Rechtsverordnung enthalten sind. Sie würde andererseits aber auch sicherstellen, daß der Katalog der Regelungsgegenstände durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung nicht erweitert werden kann.
3. Das Adjektiv "strukturelle" ist zur Kennzeichnung der Eckdaten entbehrlich, da alle Regelungsgegenstände, die die Struktur des Studiums und der Hochschulprüfungen betreffen, im folgenden Text konkret benannt werden.
4. Zu den mit der Rechtsverordnung beabsichtigten konkreten Regelungen im einzelnen sollten nicht nur die Hochschulen gehört werden. Ihnen sollte auch der Landtagsausschuß für Wissenschaft und Forschung zustimmen müssen. Damit würde sichergestellt, daß die Regelungen nicht ohne entscheidende Beteiligung von sachkundigen Vertretern der Legislative getroffen werden können.
5. Im Regierungsentwurf von § 6 Abs. 4 **WissHG** ist die Formulierung "Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen" enthalten; im Regierungsentwurf von § 6 Abs. 4 **FHG** wird dagegen formuliert "Eckdaten für Studium und Fachhochschulprüfungen".
Da unterstellt werden kann, daß mit dieser unterschiedlichen Formulierung nicht zum Ausdruck gebracht werden soll, daß Fachhochschulprüfungen keine Hochschulprüfungen (und Fachhochschulen keine Hochschulen) sind, sollte in § 6 Abs. 4 übereinstimmend die Bezeichnung "Hochschulprüfungen" verwendet werden. Diese Bezeichnung würde auch der Formulierung in § 60 Abs. 1 FHG entsprechen. Dort heißt es: Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung von § 6 Abs. 4 FHG würden mit Sicherheit die wesentlichen Bedenken vieler Hochschulen gegen die Ermächtigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Rechtsverordnung weitgehend gegenstandslos. Die Übernahme der vorgeschlagenen Neuformulierung in die Hochschulgesetze könnte auch wesentlich dazu beitragen, daß zwischen manchen Hochschulen und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung wieder ein Klima der Kooperation entsteht, das für eine erfolgreiche Umsetzung der beabsichtigten Regelungen in den Hochschulen durchaus förderlich wäre.

Zu § 14 FHG Ergänzung um Satz 2

"Der Senat und der Konvent sind gleichzeitig Hochschulgremien."

Die Fachhochschule Münster nimmt den Vorschlag zustimmend zur Kenntnis.

Zu § 19 a FHG

- a) In Satz 3 wird das Wort "unmittelbar" gestrichen.
- b) Satz 6 erhält folgende Fassung:
"Sie ist auf ihren Antrag von ihren sonstigen Dienstaufgaben in dem notwendigen Umfang zu entlasten."

Die Fachhochschule Münster nimmt diese Vorschläge zustimmend zur Kenntnis.

Zu § 23 FHG neuer Absatz 2

Die Fachhochschule Münster schließt sich dem Antrag der F.D.P.-Fraktion an, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Im zur Zeit geltenden § 23 Absatz 1 Satz 3 FHG muß es richtigerweise heißen:
"Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen ist er dem Fachbereichsrat rechenschaftspflichtig."

Besser wäre die Formulierung von § 27 Absatz 1 Satz 3 WissHG:

"Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig."

Zu § 24 Absatz 1 Satz 3 FHG

Die vorgesehene Änderung ist überflüssig; im Semesterbericht kann auch über die Lehre informiert werden.

Zu § 30 Absatz 1 FHG

Es besteht aus der Erfahrung der Fachhochschule Münster kein Änderungsbedarf.
Eine Änderung von § 69 Absatz 1 FHG kann daher entfallen.

Zu § 34 Absatz 1 FHG

Die Fachhochschule Münster begrüßt die vorgesehene weitere Fassung der Lehrgebiete für Professoren.

Zu § 34 Absatz 3 FHG

Die Fachhochschule Münster nimmt die jetzige Formulierung zustimmend zur Kenntnis.

Zu § 35 Absatz 4 FHG

Die Fachhochschule Münster begrüßt nachdrücklich die Aufnahme dieses Absatzes entsprechend der Regelung im WissHG.

Zu § 36 Absatz 1 Satz 1 FHG

Die Streichung der Worte "und dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen" wird begrüßt.

Zu § 36 Absatz 3 Satz 1 FHG

Die Ergänzung "im Vorschlag sind die bisherigen Leistungen in der Lehre darzulegen" wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu § 37 Absatz 2 Satz 1 FHG

- a) Die Streichung der Worte "an der vorschlagenden Fachhochschule" und
- b) die Anfügung der Worte "die durch ein Gutachten nachzuweisen ist" werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu § 45 Absatz 2 FHG

Die Fachhochschule Münster sieht die einschlägige berufliche Tätigkeit als Voraussetzung für ein Studium an.

Sie lehnt dementsprechend ab, daß der Relativsatz "die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt" entfällt.

Zu § 45 a FHG (neu)

Die Fachhochschule begrüßt die Idee, eine solche Möglichkeit als Modellversuch vorzusehen, da sich so Handwerkern Perspektiven für die berufliche Weiterentwicklung eröffnen.

Zu § 49 Absatz 3 Satz 5 FHG

Die Fachhochschule Münster begrüßt die vorgeschlagene Ergänzung als wünschenswerte Klarstellung.

Zu § 60 Absatz 7 FHG

Die Neufassung wird abgelehnt.

Für Fachhochschulen treffen die Argumente der reichlich bemessenen vorlesungsfreien Zeit und der auch sonstigen Freiräume nicht zu.

Zu § 73 Absatz 1 FHG

Falls § 6 um den vorgesehenen Absatz 4 ergänzt wird, wird die Übertragung der Genehmigungsbefugnis von Prüfungsordnungen auf den Rektor begrüßt.

2. **Stellungnahme der Fachhochschule Münster zum Regierungsentwurf zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen (WissHG)**

Überschrift und § 94 Abs. 2 WissHG bzw. UG

Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung der Überschrift in "Universitätsgesetz" und die Ergänzung von § 94 Abs. 2 werden grundsätzlich begrüßt.

Allerdings sind diese Änderungen nicht konsequent und weitreichend genug.

Den im Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. unter A (Einheitliches Hochschulgesetz) und zu § 94 Abs. 2 gemachten Vorschlägen sollte gefolgt werden, da beide Vorschläge den Interessen der Fachhochschulen voll entsprechen: Ein für alle Hochschulen einheitliches Hochschulgesetz und die gesetzlich vorgegebene Möglichkeit auch zur kooperativen Promotion von befähigten Fachhochschulabsolventen würden wichtige Signale dafür sein, daß der Gesetzgeber bereit ist, die zur Unterscheidung von Universitäten und Fachhochschulen oft gebrauchte Formel "andersartig, aber gleichwertig" auch im Hinblick auf die Gleichwertigkeit zu betonen.

Im übrigen sollten im "Universitätsgesetz" auch die an einigen Stellen (s. §§ 57 Abs. 3 Satz 1, 94 Abs. 2 Satz 1, 60 Abs. 4 Satz 1) verwendeten Bezeichnungen "wissenschaftliches Studium", "wissenschaftlicher Studiengang", "wissenschaftliche Studien" entsprechend der Überschrift geändert werden in "Universitätsstudium", "Universitätsstudiengang", "universitäre Studien" oder "Studien an einer Universität".

Es macht wenig Sinn, eine "für das Ansehen und die Bewertung der Fachhochschulen abträgliche" (s. Begründung des Regierungsentwurfs) Formulierung in der Überschrift des Gesetzes zu beseitigen, sie aber im Text weiter beizubehalten.

3. Weitere Vorschläge der Fachhochschule Münster zur Änderung / Ergänzung des FHG:

Zu § 40 FHG

Der Fachhochschule Münster ist nicht verständlich, weshalb auch im Regierungsentwurf wie schon im Referentenentwurf zur Änderung des Fachhochschulgesetzes keine Änderung des § 40 FHG vorgesehen ist. Eine gesetzliche Festlegung der Mitarbeiterstruktur, die der Weiterentwicklung der Fachhochschulen in Lehre und anwendungsbezogener Forschung entspricht und in der der fachpraktische Mitarbeiter gemäß § 40 FHG keinen Platz mehr hat, ist überfällig. Die Fachhochschulen brauchen - wie bereits vom Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen vom 16.11.1990 gefordert - den auch gesetzlich so definierten "Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß", der vor allem Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erbringt und der daneben mit einem geringen Teil seiner Arbeitszeit in der Verwaltung wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung oder in anderen Aufgabenbereichen tätig ist.

Im einzelnen wird auf das in der Anlage beigefügte Positionspapier des Rektorats vom 20.03.1991 und den darin enthaltenen Vorschlag zur Änderung von § 40 FHG verwiesen. Sofern dieser Vorschlag als zu weitgehend angesehen wird, sollte wenigstens dem Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zu § 40 und § 40 a FHG und den im Antrag der Fraktion der CDU zu Mitarbeiterstrukturen an Fachhochschulen unter Nr. 3 (volles Stimmrecht der Mitarbeiter in Lehre und Forschung) und Nr. 4 (Dienstvorgesetzter ist der Rektor) gemachten Vorschlägen gefolgt werden.

Zu § 41 FHG

Die Fachhochschule Münster schließt sich dem Antrag der F.D.P.-Fraktion an.

- a) Die Überschrift sollte geändert werden.
Statt "Studentische Hilfskräfte" "Hilfskräfte in Lehre und Forschung"
- b) In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Begriffe "Studentische Hilfskräfte" bzw. "Studentische Hilfskraft" durch den Begriff "Hilfskräfte in Lehre und Forschung" ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
"..... und entsprechend den Hilfskräften an den Universitäten entlohnt."

Zu § 57 Absatz 1 FHG

Auch hier schließt sich die Fachhochschule Münster dem Antrag der F.D.P.-Fraktion an. Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
"Es sind Einführungsveranstaltungen für Erstsemester einzurichten (Tutorien)."

Zu § 60 - neuer Absatz 7 FHG

"(7) In Prüfungsangelegenheiten handeln für die Hochschule die nach den Prüfungsordnungen gebildeten Prüfungsausschüsse."

Begründung:

Die Rechtsstellung und Rechtsqualität der Prüfungsausschüsse ist im FHG nicht eindeutig geregelt. § 61 Abs. 2 Nr. 9 FHG bestimmt lediglich, daß in den Hochschulprüfungsordnungen die Prüfungsorgane bestimmt sein müssen.

Nach ständiger Praxis bilden aber die Hochschulen Prüfungsausschüsse, die die gesamte Prüfungsorganisation für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge selbständig und entscheidungsbefugt regeln und ihre Entscheidungen auch im eigenen Namen nach außen vertreten. Sie treten als eigenständiges Organ der Hochschule auf und wirken als

Behörde der Hochschule nach außen. Um diese Praxis auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen, bietet sich eine Regelung an, mit der der Prüfungsausschuß als selbständiges, entscheidungsbefugtes Organ der Hochschule im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 FHG mit Behördenqualität im Gesetz qualifiziert wird.

Finanzautonomie für alle Hochschulen

Die Fachhochschule Münster schließt sich dem Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 02.11.1992 nachdrücklich an (Drucksache 11/4581).

Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten

In Zusammenhang mit dem Antrag der CDU-Fraktion, die sogenannte "Freischußregelung" nicht nur in Fächern mit erster Staatsprüfung, sondern auch in anderen Prüfungsfächern einzuführen, ist darauf hinzuweisen, daß die generelle Einführung des "Freischusses" in Fachhochschulstudiengängen wegen des studienbegleitenden Prüfungssystems zu einem erheblichen und kaum leistbaren organisatorischen Mehraufwand führen würde. Erprobt werden sollte allenfalls die Einführung des "Freischusses" in Kernfächern des Grundstudiums.

- Rektorat -

- I A 1 -

Zur Notwendigkeit der Änderung von § 40 FHG NRW

Erklärung des Rektorats der Fachhochschule Münster

Bei den Fachhochschulabsolventen, die in den Praktika der Fachhochschulstudiengänge lehrnah tätig sind, gibt es eine erhebliche Diskrepanz zwischen ihrem tatsächlichen Einsatz und ihrer gesetzlich und arbeitsvertraglich festgelegten Aufgabenstellung. Hierin sieht auch der Wissenschaftsrat ein zentrales Problem der Fachhochschulen, wenn er in seinen Empfehlungen vom 16.11.90 ausführt:

"Der Wissenschaftsrat hat.... den Eindruck gewonnen, daß noch keine befriedigenden Lösungen für die Personalstruktur dieser Mitarbeiter gefunden wurden. Die Rolle dieser für die Fachhochschulen unentbehrlichen Mitarbeiter und ihre beruflichen Perspektiven in den Fachhochschulen sind vielfach noch unklar. Diese Defizite in der personellen Infastruktur gehören zu den gravierendsten Personalproblemen der Fachhochschulen."

Die Beschreibung der Aufgaben des fachpraktischen Mitarbeiters in § 40 Abs.1 FHG NRW muß als besonders unglücklich bezeichnet werden.

Dies beginnt bereits mit der Benennung des Personenkreises als "fachpraktische" Mitarbeiter, ein Sprachgebrauch, der sich nur in NRW findet. Bei der Formulierung des FHG 79 ist die Gruppe der fachpraktischen Mitarbeiter als Unterfall der weiteren sonstigen Mitarbeiter geschaffen worden (Prot. des Wissenschaftsausschusses vom 27.08.79). Der Vertreter des MWF führte im Ausschuß aus,

"in den Anhörungen sei von den Hochschulen eine Hervorhebung dieses Personenkreises gewünscht worden, weil er eine besondere Bedeutung in den Fachhochschulen genieße. Es handele sich insbesondere um die Laboringenieure, die eine Zwischenposition einnehmen."

Im weiteren Verlauf des Protokolls erscheint der fachpraktische Mitarbeiter als "jemand, der im Grenzbereich der Lehre mit tätig sei".

Das Adjektiv "fachpraktisch" ist seinerzeit in die Sprache der Hochschulgesetze eingeführt worden, um die an den Fachhochschulen tätigen eigenen Absolventen gegen die nichtwissenschaftlich Tätigen abzugrenzen. Daher ist ihnen im Rahmen der Mitarbeitergruppe auch eine eigene Teilgruppe eingeräumt worden. Diese Intention des Gesetzgebers ist offenbar in Vergessenheit geraten. Der Begriff "fachpraktisch" wird in der Diskussion als Gegensatz zu "wissenschaftlich" verwandt.

Dabei wird übersehen, daß § 53 HRG unstreitig auch die Mitarbeiter mit Fachhochschuldiplom unter die Mitarbeiter mit Hochschulabschluß rechnet. Da die Kennzeichnung der Dienstleistungen dieses Personenkreises als wissenschaftliche Dienstleistungen nicht eingeschränkt ist, wird deutlich, daß § 53 HRG davon ausgeht, daß auch von Mitarbeitern mit Fachhochschuldiplom wissenschaftliche Dienstleistungen im Bereich der Hochschultätigkeiten erbracht werden. Nur von solchen Tätigkeiten aber handelt das HRG. Die Aufgabenkonkretisierung in § 53 Abs. 2 HRG, dem Mitarbeiter obliege, "den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln", entspricht den Dienstpflichten der Mitarbeiter mit Fachhochschuldiplom.

Somit bestehen keine rechtlichen Hindernisse, die Mitarbeiter mit Fachhochschuldiplom und lehrnahen Dienstaufgaben den wissenschaftlichen Mitarbeitern des § 53 HRG zuzurechnen. Auch insoweit ist dem Wissenschaftsrat zuzustimmen, wenn er ausführt:

"Der Wissenschaftsrat hält die gegenwärtige Zuordnung der Mitarbeiter für unbefriedigend. Er schlägt vor, alle Mitarbeiter mit Hochschulabschluß, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen, unabhängig von ihrer derzeitigen Bezeichnung als wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 53 HRG anzusehen."

Diese Zuordnung sollte mit der Streichung des Begriffs "fachpraktische" Mitarbeiter verbunden werden. Dieser Begriff ist in zu hohem Maße negativ belastet, als daß er beibehalten werden könnte. Die Einführung des Begriffs "wissenschaftlicher Mitarbeiter" dürfte allerdings auf Schwierigkeiten stoßen, da er durch § 60 WissHG verbraucht ist. Die beiden Hochschulgesetze sind sich von ihren Regelungsgegenständen zu nah, als daß ein Begriff für zwei unterschiedliche Sachverhalte verwendet werden könnte.

Es wird vorgeschlagen, eine funktionsorientierte Bezeichnung - zu Lasten der Griffigkeit - einzuführen:

"Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit abgeschlossenem Hochschulstudium".

Die Nennung des Funktionsraumes "in Lehre und Forschung" erinnert an einen besonders diskriminierenden Bestandteil des § 40 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Fachhochschulgesetzes. Die Festlegung, daß die in § 40 Abs. 1 und 2 FHG definierten Mitarbeiter "für die Lehre" Dienstleistungen erbringen, gehört zu den Hauptpunkten der Diskussion. Für den MWF hat diese Formulierung dogmatischen Charakter. Zwar wird sie in dem grundlegenden Erlaß vom 14.03.90 - I B 4 3221.5 - vermieden; der Erlaß sollte gegenüber den älteren Erlassen, die er aufhebt, einen Fortschritt signalisieren. Der ältere Ton wird aber in der Antwort des MWF (Landtagsdrucksache 11/1142) auf eine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schrapf wieder erkennbar. Der MWF weist darauf hin, die Laboringenieure hätten die Aufgabe, für die Lehre fachpraktische Dienstleistungen zu erbringen; die Unterstreichung des Wortes "für" findet sich in der Landtagsdrucksache. Der MWF will mit dieser Formulierung vermutlich zum Ausdruck bringen, daß den fachpraktischen Mitarbeitern des § 40 FHG genuin andere Aufgaben obliegen als den Mitarbeitern des § 60 WissHG, die Dienstleistungen "in Forschung und Lehre" erbringen.

Die fachpraktischen Mitarbeiter empfinden als Abwertung ihrer Funktion, daß die studentischen Hilfskräfte ähnlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern Dienstleistungen "in der Lehre" zu erfüllen haben, während sie sich auf solche "für die Lehre" reduziert sehen.

Diese in § 40 Abs. 1 FHG enthaltene Reduktion ist implizit insofern eine Diskriminierung des Fachhochschulabschlusses, als Studenten ohne Abschluß gemäß § 41 Abs. 1 FHG in der Funktion einer studentischen Hilfskraft bzw. eines Tutors Dienstleistungen in der Lehre erbringen dürfen, während Mitarbeitern mit Fachhochschuldiplom - also nach erfolgreichem Abschluß des Studiums - nur noch zugestanden wird, Dienstleistungen für die Lehre, nicht aber in der Lehre zu erbringen. Allein schon aus diesem Grund ist die Änderung von § 40 Abs. 1 FHG erforderlich.

Einem älteren Verständnis von den Aufgaben der in den Fachhochschulen tätigen Fachhochschulabsolventen gehört auch die Formulierung des § 40 Abs. 1 FHG an, sie hätten auch Dienstleistungen bei der Pflege von Geräten und Ausstattung zu erbringen. Leider rechnet auch der Wissenschaftsrat die Wartung von Geräten sogar vorrangig zu den Aufgaben der Mitarbeiter mit Hochschulabschluß. Die Begriffe Pflege und Wartung entsprechen dem Bild des Fachhochschulabsolventen als eines weiterqualifizierten Handwerkers. Dieses Verständnis hat mit der Wirklichkeit des Fachhochschulabschlusses keine Verbindung mehr. Der Inhaber eines Fachhochschuldiploms hat einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluß erworben, der die manuellen Fertigkeiten des Handwerkers nicht voraussetzt. Von dem in einer apparativ ausgestatteten Fachhochschuleinrichtung tätigen Fachhochschulabsolventen kann daher nicht mehr verlangt werden, als daß er Geräte überprüft und ggfls. für Pflege und Wartung Sorge trägt. Diese Aufgabe wird aber von der auch in § 60 WissHG enthaltenen Dienstaufgabe "Verwaltung der Einrichtung" umfaßt.

Da mehr auch von dem fachpraktischen Mitarbeiter nicht gefordert wird, sollte die Beschreibung dieses Aufgabenbereichs sich auf die genannte Formulierung beschränken.

Dem gesetzlichen Verständnis von dem in Lehre und Forschung an der Fachhochschule tätigen Inhaber eines Fachhochschuldiploms als wissenschaftlichem Mitarbeiter muß, wie auch der Wissenschaftsrat vorschlägt, seine korporationsrechtliche Behandlung folgen. Es wird empfohlen, diese Mitarbeiter mit den Lehrkräften für besondere Aufgaben in einer Gruppe zusammenzufassen. Eine besondere Erwähnung der "wissenschaftlichen Angestellten" des jetzigen § 40 Abs. 4 Satz 2 FHG entfiere, da dieser Arbeitertyp von der

intendierten Aufgaben- und Qualifikationsbeschreibung umfaßt würde. Es sollte davon Abstand genommen werden, in der Bestimmung, die Aufgaben und Einstellungsvoraussetzungen der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß regelt, auch die Nichtwissenschaftler im herkömmlichen Sinn (z.Zt.: weitere sonstige Mitarbeiter) zu behandeln. Auf diese Weise könnte der Vorstellung, die Mitarbeiter mit Fachhochschulabschluß seien eigentlich Nichtwissenschaftler, entgegengewirkt werden. Es könnte im FHG - wie im WissHG - die Bestimmung über die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (weitere Mitarbeiter) in einem gesonderten Paragraphen erfolgen. Dementsprechend wäre der jetzige § 40 Abs. 4 FHG zu streichen.

Die Bestimmung, die Aufgaben und die Einstellungsvoraussetzungen der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß regelt, könnte lauten:

§ 40

Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß

- (1) Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses *wissenschaftliche* Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen. Die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß sind wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Hochschulrahmengesetzes. Sie haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studenten zu betreuen und anzuleiten, insbesondere ihnen im Rahmen von Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu vermitteln. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung, in der Studien- und Prüfungsorganisation und in anderen Aufgaben der Fachhochschule. Soweit der Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsberechtigt.
- (2) Einstellungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluß eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

Ein Teil der Stellen für Mitarbeiter gemäß Absatz 1 kann für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der Weiterbildung der Mitarbeiter dienen sollen, bestimmt werden; diese Stellen sind entsprechend auszubringen.

- (3) Es können Stellen für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 57 Abs. 2 HRG eingerichtet werden.
- (4) Im übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsbedingungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

In diesem Vorschlag sind die von den Mitarbeitern mit Hochschulabschluß zu erbringenden Dienstleistungen als "wissenschaftliche" Dienstleistungen bezeichnet. Denselben Begriff verwendet § 60 WissHG, der mit ihm aber nur die Dienstleistungen der Mitarbeiter mit Universitätsexamen meint. Dieser Begriff ist daher inhaltlich enger als der Dienstleistungsbegriff des § 53 HRG, der allen Mitarbeitern mit Hochschulabschluß, dh auch dem Fachhochschulabsolventen, wissenschaftliche Dienstleistungen zuordnet. Da diese Zuordnung für die Mitarbeiter mit Fachhochschuldiplomen durch Abs. 1 Satz 2 des vorgeschlagenen Textes hinreichend klar gestellt würde, könnte auf das Adjektiv "wissenschaftlich" in Satz 1 verzichtet werden, wenn wegen des Wortlautes des § 60 WissHG gegen die Verwendung desselben Begriffs in § 40 FHG Bedenken bestehen.

Die Bestimmung, daß ein Professor, dessen Aufgabenbereich ein Mitarbeiter zugewiesen ist, diesem gegenüber weisungsbefugt ist, wird durch das Rahmenrecht vorgeschrieben (§ 53 Abs. 1 Satz 2 HRG). Entsprechend findet sich diese Formulierung auch in § 60 WissHG NRW. Eine gleiche Bestimmung in § 40 FHG NRW aufzunehmen, sah der Gesetzgeber von 1979 vermutlich keinen Anlaß, da die Weisungsgebundenheit nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, zu denen das Gesetz die fachpraktischen Mitarbeiter rechnet, für ihn selbstverständlich war. Ein Regelungsbedarf war nur bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern des § 60 WissHG vorhanden. Er wäre, wenn der Gesetzgeber sich der Auffassung anschließt, den Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Fachhochschuldiplom zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern des § 53 HRG zu zählen, zwangsläufig.

Die sich immer wieder ergebende Frage, wer den Mitarbeitern Weisungen erteilen darf, würde damit beantwortet sein.

Bei einer eventuellen Gesetzesnovellierung wären im Falle der Änderung des § 40 FHG im vorgeschlagenen Sinn weitere Zusammenhangsregelungen zu treffen; z.B. sollte der Rektor Dienstvorgesetzter dieses Personenkreises werden (wie schon im Referentenentwurf des FHG 79 vorgesehen) und die Personalvertretung dieser Mitarbeiter auf den sog. wissenschaftlichen Personalrat übergehen. Außerdem sollte § 10 Abs. 1 FHG dahingehend geändert werden, daß die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben ebenso wie studentische Gremienmitglieder auch bei der Berufung von Professoren Stimmrecht erhalten können.

Pleyer

Prof. Dr.phil. Pleyer